

## §323

**Veröffentlichung**

**Das Kassationsgericht soll auf Veröffentlichung des freisprechenden Urteils erkennen, wenn das aufgehobene Urteil veröffentlicht war. Die Veröffentlichung kann angeordnet werden, wenn sich eine wesentliche Veränderung im Schuld- und Strafausspruch ergeben hat und das aufgehobene Urteil veröffentlicht war.**

Die Veröffentlichung eines auf Freispruch lautenden Kassationsurteils nach vorangegangener Veröffentlichung des aufgehobenen Urteils dient der Rehabilitierung des in einem früheren Verfahren Verurteilten. Jedoch ist die Veröffentlichung nicht die einzige Maßnahme, um das Ansehen des Angeklagten in der Öffentlichkeit wiederherzustellen; beispielsweise ist eine Aussprache im Arbeits- und Lebensbereich des Angeklagten denkbar, die eine Veröffentlichung unter Umständen überflüssig macht. Deshalb ist diese Vorschrift auch als Sollbestimmung ausgestaltet. Darüber hinaus kann bei einer wesentlichen Veränderung im Schuld- und Strafausspruch — und zwar sowohl zugunsten als auch zuungunsten des Angeklagten — die Veröffentlichung angeordnet werden, wenn das aufgehobene Urteil ebenfalls veröffentlicht worden war. Damit wird dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung und den Interessen des Angeklagten in notwendigen Fällen Rechnung getragen.

## §324

**Weisung**

**Das Kassationsgericht kann bei Zurückverweisung Weisungen mit bindender Kraft erteilen.**

Vgl. Anm. zu § 303 Abs. 3.

## §325

**Wirkung auf Mitverurteilte**

**Wird das Urteil zugunsten eines Angeklagten wegen Verletzung des Gesetzes aufgehoben und erstreckt sich das Urteil, soweit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, wird das Urteil auch zugunsten dieser Angeklagten aufgehoben oder abgeändert.**

Die Bestimmung entspricht dem § 302; vgl. Anm. dazu.